



Arbeitskreis Fledermausschutz Schaffhausen Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Arbeitskreis Fledermausschutz Schaffhausen – flädermüüs.ch» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung des Schutzes von Fledermäusen und ihrer Lebensgrundlagen in der Region Schaffhausen als Bestandteil des Natur- und Umweltschutzes;
- Förderung der Erforschung von Fledermäusen in der Region Schaffhausen, soweit die Ergebnisse unmittelbar zur Erreichung von Schutzziele dienen;
- Wecken des Interesses an Fledermäusen und Sensibilisierung für die Schutzanliegen in der Öffentlichkeit.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Schaffhausen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Jugendmitgliedern (Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre);
- Familienmitgliedern
- Kollektivmitgliedern;
- Gönnern.

Einzelmitglieder, Jugendmitglieder, Familienmitglieder und Kollektivmitglieder besitzen jeweils je eine Einzelstimme, Gönner besitzen kein Stimmrecht. Familienmitglieder müssen im gleichen Haushalt wohnhaft und dem Verein einzeln namentlich bekannt sein.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und kann eine Mitgliedschaft ohne weitere Begründung ablehnen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen oder Zuwendungen.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts, Abnahme der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Kenntnisnahme der geplanten Vereinsaktivitäten;
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand**Art. 19**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Er verfügt über die Budgethoheit im Rahmen des Vereinsvermögens und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. einer Revisorin.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist auf eine andere steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher oder gleicher Zwecksetzung zu übertragen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 01.04.2015 in Schaffhausen genehmigt und ersetzen die Statuten vom 10.03.2014.

Schaffhausen, 1. April 2015

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hansueli Alder

Rolf Buck